

BERICHTSVORLAGE

			Vorlage-Nr. M 02/0269	
105 - Rechtsabteilung			Datum: 27.05.2002	
Bearb.	:Herr Schröder	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
AZ.	:105		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

10.06.2002

Stellungnahmen des Personalrates in Ausschusssitzungen, Anfrage von Frau Reinders im Hauptausschuss vom 22.04.2002

In obiger Sitzung hat Frau Reinders um Auskunft gebeten, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Themen der Personalrat eine Stellungnahme in den Sitzungen der Ausschüsse abgeben darf. Sie hat sich hierbei auf eine Sitzung des Ausschusses für junge Menschen bezogen, in der die Abgabe einer Stellungnahme des Personalrates verweigert wurde. Hierzu nimmt die Rechtsabteilung wie folgt Stellung:

In Selbstverwaltungsangelegenheiten, bei denen eine Entscheidungskompetenz der Stadtvertretung besteht, ist die mitbestimmungsrechtliche Zuständigkeit des Personalrates durch die Sonderregelung des § 83 Mitbestimmungsgesetz (MBG) beschränkt. Sofern eine Maßnahme der Entscheidung der Stadtvertretung unterliegt, finden die §§ 52 bis 55 MBG keine Anwendung. Wenn eine solche Entscheidung bevorsteht, unterrichtet die Dienststellenleitung unverzüglich und unbeschadet des § 49 MBG den Personalrat. Das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates ist dann berechtigt, vor der Entscheidung an den Sitzungen diese Organe für die Dauer der Beratung über die Maßnahme teilzunehmen. Es kann die Auffassung des Personalrates darlegen und an der Erörterung der Maßnahme teilnehmen.

Das heißt, ein Anspruch, gehört zu werden, besteht zum Einen nur für das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates und zum Anderen auch nur in solchen Sitzungen des zuständigen Gremiums, in denen über die Angelegenheit beraten wird.

Das Entscheidungsrecht über die Einführung eines Pilotprojektes "betreute Grundschule" als freiwillige Aufgabe liegt hier gemäß § 27 GO allein bei der Stadtvertretung. In der angesprochenen Sitzung des Ausschusses für junge Menschen ging es ausweislich der Tagesordnung deshalb auch nur um einen Sachstandsbericht, nicht um eine Entscheidung. Ein "Rederecht" für die für den Personalrat teilnehmende Frau Junker bestand deshalb nicht. Dies gilt um so mehr, als sie im Personalrat nicht den Vorsitz führt.

Gemäß § 83 Abs. 2 MBG gilt das eben zum Anhörungsrecht Gesagte auch für das Verfahren in den Fachausschüssen, sofern diese in Mitbestimmungsangelegenheiten Entscheidungskompetenzen besitzen.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------